



Schweizerische Gesellschaft für
Qigong und Taijiquan
Association Suisse pour
le Qigong et le Taijiquan
Associazione Svizzera per il
Qigong e il Taijiquan

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
2 Zweck und Ziele	4
3 Mitgliedschaft	5
4 Gönner.....	7
5 Finanzierung.....	7
6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
7 Ausschluss	8
8 Organe des Verbandes	9
9 Mitgliederversammlung.....	9
10 Vorstand.....	10
11 Fachgruppen Qigong und Taijiquan.....	11
12 Beirat	11
13 Revisionsstelle	11
14 Haftung	11
15 Auflösung des Verbandes	12

Wo möglich wurde eine geschlechtergerechte Sprache gewählt. Falls nur die männliche oder weibliche Form geschrieben steht, sind beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Präambel

Die Ethikleitlinien der SGQT ASQT

Als Berufsverband von Qigong- und Taijiquan-Lehrenden in der Schweiz ist es der SGQT ASQT ein besonderes Anliegen, nicht nur auf die fachliche Qualität seiner Mitglieder zu achten, sondern auch auf das ethische Verhalten. Die ethischen Leitlinien der SGQT ASQT weisen auf grundsätzliche Verhaltensnormen hin, welche für die SGQT ASQT-Mitgliedschaft vorausgesetzt werden.

Gleichbehandlung

Jeder Mensch ist einzigartig und unterscheidet sich in seiner Persönlichkeit, seiner Herkunft und seinem Verhalten. Wir begegnen allen Menschen mit Respekt und der Achtung ihrer Würde.

Toleranz

Die Welt ist zum Dorf geworden. Die elektronischen Medien bringen jedes Ereignis zu uns und wir treten in Kontakt mit Menschen aus anderen Kulturen, anderen Lebensauffassungen. Auch wenn wir deren Ansichten nicht immer teilen, akzeptieren und achten wir deren Andersartigkeit.

Persönliche Integrität

Qigong und Taijiquan stammen aus dem fernöstlichen Kulturkreis und sind mit Vorstellungen und Erfahrungen verbunden, die uns anfänglich fremd erscheinen mögen. Erst durch den Prozess des Lernens und Übens offenbaren sie sich uns langsam. Die räumliche und kulturelle Ferne kann Idealvorstellungen erzeugen. Die Faszination kann eine Anziehungskraft auslösen, die Lehrpersonen zu Kultfiguren werden lässt. Verantwortungsvolle Lehrpersonen vermeiden dies, indem sie Schülerinnen und Schüler behutsam auf ihrem Weg begleiten, um unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden. Die SGQT ASQT ist deshalb auch konfessionell und parteipolitisch unabhängig und lehnt jegliche sektenhafte Tätigkeit ab.

Statuten

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 2000 gegründet und hat sich den folgenden Namen gegeben:
- | | |
|---|--------------------------|
| „Schweizerische Gesellschaft für Qigong und Taijiquan“ (SGQT) | Deutsche Bezeichnung |
| „Association suisse pour le Qigong et le Taijiquan“ (ASQT) | Französische Bezeichnung |
| „Associazione svizzera per il Qigong e per il Taijiquan“ (ASQT) | Italienische Bezeichnung |
- 1.2 Der Sitz der SGQT ASQT ist in Zürich.
- 1.3 Die SGQT ASQT ist ein Verein im Sinne Art. 60 ZGB, ohne dabei einen primär wirtschaftlichen Zweck zu verfolgen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres.

2 Zweck und Ziele

- 2.1 Die SGQT ASQT wirkt als Berufsverband für professionelle Qigong- und Taijiquan-Unterrichtende. Sie bezweckt die qualitative Förderung der Qigong und Taijiquan Lehrtätigkeit sowie die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber staatlichen, öffentlichen und privaten Institutionen.
- 2.2 Der Verband vertritt seinen Zweck parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt die folgenden spezifischen Ziele:
- Das Setzen und Fördern eines hohen qualitativen und ethischen Berufsstandards.
 - Das Fördern der Weiterbildung.
 - Den Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege mit verwandten Berufsverbänden in andern Ländern.
 - Die Information der Mitglieder über Entwicklungen im Qigong und Taijiquan.
 - Die Pflege eines Netzwerkes für alle am Qigong und Taijiquan Interessierten.
- 2.3 Das SGQT ASQT-Qualitätslabel bringt die fachliche Kompetenz der Qigong- und Taijiquan-Unterrichtenden zum Ausdruck. Damit erhalten interessierte Personen die Möglichkeit, unter der Vielfalt der Angebote jene Qigong- und Taijiquan-Lehrenden auszusuchen, die über eine ausgewiesene Fachkompetenz verfügen.

Die SGQT ASQT-Fachgruppen für Qigong und Taijiquan prüfen jedes Gesuch um Mitgliedschaft. Die Erfüllung der Aufnahmekriterien richtet sich nach dem Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie der Erfahrung im Vermitteln von Qigong oder Taijiquan. Die Aktivmitglieder erhalten von der SGQT ASQT eine Urkunde, welche die Ausbildungsstufe entsprechend der ausgewiesenen Fachkompetenz bestätigt.

Ausserdem dürfen sie das geschützte SGQT ASQT-Member-Logo auf ihrer Website oder bei Kursausschreibungen verwenden und dadurch die Mitgliedschaft dokumentieren. Die SGQT ASQT überprüft regelmässig die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaftskategorien

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:

3.1.1 Aktivmitglied

Natürliche und juristische Personen, welche die Aufnahmekriterien (Ziff. 3.2.1) für eine der Kategorien im Qigong und / oder Taijiquan erfüllen, können Aktivmitglied Qigong und / oder Taijiquan werden.

Es wird zwischen Einzel- und Schulmitgliedschaft unterschieden.

Einzelmitglied

Jede natürliche Person, die über eine der drei SGQT ASQT-Qualifikationen gemäss den Anforderungen für Aktivmitglieder verfügt, kann Einzelmitglied werden.

Schulmitglied

Jede Institution, die Qigong und / oder Taijiquan anbietet, kann Schulmitglied werden. Voraussetzung ist, dass ein Mitglied der Schulleitung über die SGQT ASQT-Qualifikation LehrerIn oder AusbilderIn gemäss den Anforderungen für Aktivmitglieder verfügt. Diese Person vertritt das Schulmitglied in der SGQT ASQT und kann nicht gleichzeitig Einzelmitglied sein.

3.1.2 Passivmitglied

Passivmitglied ist eine natürliche oder juristische Person, welche die Arbeit der SGQT ASQT unterstützt.

Als Passivmitglied zählen auch Personen,

- die sich noch in der Qigong- oder Taijiquan-Ausbildung befinden. Nach Ausbildungsabschluss kann die Aufnahme als Aktivmitglied gemäss Verbandsrichtlinien erlangt werden.
- die sich für den Austausch von Informationen und den Kontakt zu Gleichgesinnten im Bereich Qigong und Taijiquan interessieren.

3.1.3 Ehrenmitglied

Personen, die um Qigong und / oder Taijiquan besondere Verdienste erworben haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand unterbreitet die entsprechenden Vorschläge, die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Weiterbildungspflicht befreit.

3.2 Aufnahme – Beginn der Mitgliedschaft

3.2.1 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Zur Mitgliedschaft müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die fachlichen Anforderungen gemäss Aufnahmekriterien der SGQT ASQT, welche von beiden Fachgruppen Qigong und Taijiquan erstellt wurden.
- Die Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages.

3.3 Austritt – Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentlichen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich und spätestens zwei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden.

3.3.2 Ist der Mitgliederbeitrag (auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung) drei Monate nach erster Rechnungsstellung noch ausstehend, erlischt die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Verbandsrechte. Der offene Jahresbeitrag (gerechnet pro rata temporis bis zum Datum des Austrittes), inkl. Mahnkosten bleibt weiterhin geschuldet.

Es steht im Ermessen des Vorstandes nach Überprüfung der Sachlage den Mitgliederbeitrag zu stunden und nach einer für beide Seiten einvernehmlichen Lösung zu suchen.

3.3.3 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn dieses der Weiterbildungspflicht (Ziff. 6.2) nicht nachkommt.

3.4 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- sowie Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder können an den Mitgliederversammlungen der SGQT ASQT teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Mitgliederdaten

Der Verband ist berechtigt, Adressen, Telefonnummern, Webseiten und E-Mail-Adressen sowie allgemeine Fotos von SGQT ASQT-Anlässen auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Verbandsmitglieder, welche mit der Veröffentlichung ihrer Daten auf der Homepage nicht einverstanden sind, können dies jederzeit gegenüber dem Vorstand erklären, welcher die betreffenden Informationen umgehend von der Webseite entfernt.

3.6 Information über die Tätigkeiten der SGQT ASQT

Alle Mitglieder werden über die Tätigkeiten des Verbandes informiert. Die Verbandsleistungen stehen jedoch nur den Aktivmitgliedern zur Verfügung, und beschränkte Serviceleistungen den Passivmitgliedern.

4 Gönner

- 4.1 Natürliche und juristische Personen, welche die SGQT ASQT durch freiwillige Beiträge wie Spenden oder Schenkungen unterstützen wollen, sind als Gönner willkommen. Für den Verband können daraus keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

5 Finanzierung

- 5.1 Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch:
- a) Eine einmalige Eintrittsgebühr (ausgenommen Passivmitglied)
 - b) Einen jährlichen Mitgliederbeitrag
 - c) Spendeneinnahmen
 - d) Einkommen aus Veranstaltungen
- 5.2 Über die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung vom 07.03.15 wurden die folgenden Beiträge festgelegt:
- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Eintrittsgebühr (ausgenommen Passivmitglieder) | CHF | 30.- |
| b) Aktiv-Einzelmitglied | CHF | 170.- |
| c) Aktiv-Schulmitglied | CHF | 280.- |
| d) Passivmitglied | CHF | 50.- |
- 5.3 Der Mitgliederbeitrag für das neue Jahr ist jeweils bis am 31. Januar zu entrichten. Bei Neueintritt unter dem Jahr wird für das laufende Jahr ein pro rata Beitrag erhoben.
- 5.4 Bei Eintritt unter dem Jahr ist der Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Aufnahme fällig.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Aktivmitglieder können in allen berufsbezogenen Aspekten, wie z. B. in Publikationen, die Bezeichnung ‚Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Qigong und Taijiquan, Bereich Qigong bzw. Taijiquan‘ verwenden.

Wer die Anforderungen für eine der drei Kategorien (Ziff. 5.2 a – c) erfüllt, ist berechtigt die Bezeichnung ‚SGQT ASQT anerkannt‘ zu verwenden, z.B. ‚SGQT ASQT anerkannte Kursleiterin‘.

Aktivmitglieder mit der entsprechenden Qualifikation können ihre Ausbildungsprogramme von der SGQT ASQT anerkennen lassen und sind berechtigt, die Bezeichnung ‚SGQT ASQT anerkannte Ausbildung‘ zu verwenden, wenn diese den fachlichen Anforderungen gemäss Richtlinien der Aufnahmekriterien genügt.

Ohne die Aktivmitgliedschaft ist das Werben mit der SGQT ASQT nicht gestattet.

- 6.2 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich durch Aufnahme in den Verband zur Einhaltung der Richtlinien zur Wahrung eines qualitativ und ethisch hochstehenden Berufsstandards und zur laufenden Weiterbildung, die im Minimum 25 Stunden innerhalb von zwei Jahren umfassen muss. Der Vorstand erlässt dazu eine entsprechende Weisung. Der Nachweis der Weiterbildung wird alle zwei Jahren vom Vorstand bei den Mitgliedern eingefordert.

- 6.3 Das SGQT ASQT-Qualitätslabel: Ein Qualitätsbekenntnis

Das SGQT ASQT-Qualitätslabel bringt die fachliche Kompetenz der Qigong- und Taijiquan-Unterrichtenden zum Ausdruck. Damit erhalten interessierte Personen die Möglichkeit, unter der Vielfalt der Angebote jene Qigong- und Taijiquan-Lehrenden auszusuchen, die über eine ausgewiesene Fachkompetenz verfügen. Die SGQT ASQT-Fachgruppen für Qigong und Taijiquan prüfen jedes Gesuch um Mitgliedschaft. Die Erfüllung der Aufnahmekriterien richtet sich nach dem Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie der Erfahrung im Vermitteln von Qigong oder Taijiquan. Die Aktivmitglieder erhalten von der SGQT ASQT eine Urkunde, welche die Ausbildungsstufe entsprechend der ausgewiesenen Fachkompetenz bestätigt. Ausserdem dürfen sie das geschützte SGQT ASQT-Member-Logo auf ihrer Website oder bei Kursausschreibungen verwenden und dadurch die Mitgliedschaft dokumentieren. Die SGQT ASQT überprüft regelmässig die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

7 Ausschluss

- 7.1 Wer vorsätzlich gegen die Ziele und Bestrebungen des Verbandes und die Statuten handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid zum Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung, der innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Präsidium einzureichen ist. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird von ihr endgültig entschieden.

8 Organe des Verbandes

8.1 Die Organe der SGQT ASQT sind:

- a) Die Mitgliederversammlung der Verbandsmitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachgruppen Qigong und Taijiquan
- d) Der Beirat
- e) Die Revisionsstelle

9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Kategorien der Mitglieder zusammen. Sie findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.
- 9.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden muss fünf Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugestellt werden, um beschlussfähig zu sein.
- 9.3 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens 60 Tage vor der Tagung beim Vorstand eingegangen sein.
- 9.4 Anträge zu Statutenänderungen müssen mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Änderungen der Statuten bedingen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- 9.5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder innerhalb von 30 Tagen einberufen werden.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Aktivmitglieder.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Fachgruppenberichte
 - c) Kenntnisnahme und Genehmigung der Rechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
 - d) Décharge Erteilung gegenüber dem Vorstand
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Revisionsstelle
 - h) Beschlussfassung über den Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
 - k) Festlegung der Entschädigung für den Vorstand und die Fachgruppen
 - l) Verabschiedung von Richtlinien über den qualitativen und ethischen Berufsstandard
 - m) Behandlung von Anträgen
 - n) Statutenrevision und Aufnahmekriterien

o) Verbandsauflösung

Über alle andern Geschäfte entscheidet der Vorstand.

9.8 Abstimmungen werden nach dem Prinzip des einfachen Mehres durchgeführt. Die Abstimmungen erfolgen offen.

10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Aktivmitgliedern.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung als Präsident gewählt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidialamtes konstituiert sich der Vorstand mit seinen Funktionen selbst.

10.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

10.3 Der Vorstand und die Fachgruppen arbeiten ehrenamtlich. Nur ihre Spesen werden entschädigt.

10.4 Steht eine Person im Lohnverhältnis bei der SGQT ASQT, kann diese nicht Vorstandsmitglied sein.

10.5 Die Vorstandsmitglieder können durch Abwahl der Mitgliederversammlung jederzeit abgesetzt werden.

10.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Er vertritt den Verband nach aussen.
- b) Er handelt nach dem Kollegialprinzip und beschliesst durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- c) Er führt die Verbandsgeschäfte.
- d) Er erarbeitet die Richtlinien des Verbandes.
- e) Er hat die Kompetenz über die Finanzen des Verbandes.
- f) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- g) Er wählt die weiteren Mitglieder der Fachgruppen.
- h) Er ist zuständig für Bestellung und Auflösung des Beirats.
- i) Er schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

11 Fachgruppen Qigong und Taijiquan

- 11.1 Der Verband verfügt über zwei Fachgruppen, die vom Vorstand gewählt werden: Die Fachgruppe Qigong und die Fachgruppe Taijiquan.
- 11.2 Beide Fachgruppen setzen sich zusammen aus je einem Mitglied des Vorstandes und ein bis drei vom Vorstand gewählten Mitgliedern.
- 11.3 Bei Stimmgleichheit innerhalb der Fachgruppe entscheidet der Fachgruppenleiter.
- 11.4 Die Amtsdauer der Fachgruppen-Mitglieder bestimmt der Vorstand.
- 11.5 Die beiden Fachgruppen haben die folgenden Aufgaben:
- Sie prüfen die Erfüllung der Aufnahmekriterien.
 - Sie überprüfen alle zwei Jahre die Erfüllung der Weiterbildungspflicht.
 - Sie fördern die Weiterbildung.
 - Sie überprüfen die Aufnahmekriterien sowie Weiterbildungsweisung für den Verband und stellen deren Weiterentwicklung sicher.
 - Sie unterstützen den Vorstand in fachspezifischen Aspekten.
 - Sie verfolgen die aktuelle Entwicklung in Qigong und Taijiquan.

12 Beirat

- 12.1 Der Vorstand ist befugt, einen Beirat zu bestellen und aufzulösen. Als Mitglieder des Beirats kommen Persönlichkeiten in Frage, die aufgrund ihres fachlichen Wissens und ihrer Integrität einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung und Förderung des Qigong und Taijiquan leisten. Die Mitgliedschaft im Beirat ist mit keiner Honorarleistung verbunden.

13 Revisionsstelle

- 13.1 Die Revisionsstelle kann durch einen Treuhänder oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern wahrgenommen werden. Sie nimmt die jährliche Überprüfung der Jahresrechnung vor.
- 13.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

14 Haftung

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 14.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für den Verband ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können nicht zur Leistung von Nachschüssen irgendeiner Art verpflichtet werden.

15 Auflösung des Verbandes

- 15.1 Der Verband kann durch Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für eine Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei einer Auflösung geht das Verbandsvermögen nach Abzug aller bestehenden Verpflichtungen an eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung genehmigte gemeinnützige Institution.

Diese überarbeiteten Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 5. März 2016 von den Mitgliedern angenommen worden.